

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 23. August 1909.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Zuständigkeit der Finanzbehörden betreffend; die Beschäftigung der Finanzpraktikanten und Finanzassessoren betreffend; des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. August 1909.)

Die Zuständigkeit der Finanzbehörden betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 22. Juli d. J. Nr. 639 gnädigst zu bestimmen geruht, daß in Ergänzung des § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1838, den Rekurs zur Gnade in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend die Bezirkssteuerstellen ermächtigt werden, wegen Steuer- und Zollvergehen erkannte Ordnungstrafen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise, jedoch nur bis zum Betrage von 20 *M* nachzulassen.

Karlsruhe, den 10. August 1909.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honfelf.

Schneider.

Verordnung.

(Vom 16. August 1909.)

Die Beschäftigung der Finanzpraktikanten und Finanzassessoren betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 3. August 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 315 ff.), die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend, werden auf Grund des § 21 dieser Verordnung im Einverständnisse mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nachstehende Vorschriften erlassen: